

# **Satzung**

der



**Schützenbruderschaft  
St. Jakobus Stockum-Neuhaus e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Bruderschaft führt den Namen

"Schützenbruderschaft St. Jakobus Stockum-Neuhaus e.V."

und hat ihren Sitz in Möhnese-Stockum. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest z. Z. unter der Nr. VR 566 eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck der Bruderschaft**

Die Schützenbruderschaft St. Jakobus Stockum-Neuhaus e.V. ist eine Vereinigung von Männern und Jungmännern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt. Die Schützenbruderschaft ist bestrebt:

- das heimatliche Brauchtum , insbesondere das Schützenwesen, zu erhalten und zu fördern.
- die christliche Weltanschauung als Grundlage des Vereinslebens zu verankern und zu festigen.
- die Gemeinschaft aller Dorfbewohner zu pflegen und die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wach zuhalten.

## **§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme**

Mitglied kann jede männliche Person werden, die im Jahre der Aufnahme das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt und die Aufnahmegebühr einschließlich des ersten Jahresbeitrags entrichtet hat. Die Namen der Mitglieder müssen in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sein. Die Mitglieder vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden als Jungschützen geführt. Die entsprechenden Jugendschutzgesetze sind zu beachten.

## **§ 4 Organe der Schützenbruderschaft**

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Schützenbruderschaft hält einmal im Jahr, und zwar möglichst im Januar, die Jahreshauptversammlung ab. Zu dieser ist mindestens 1 Woche vorher, durch Aushang am öffentlichen Anschlagbrett im Ort unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung zu diesen erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung (sh Nr.1). Auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
4. Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

Oberst (Vorsitzender), Hauptmann (Stellvertreter), Adjutant (Stellvertreter), Schriftführer, Kassierer, Zugführer, Fähnrich, 2 Fahnenoffiziere, 2 Königsoffiziere und Beisitzern.

Der Vorstand kann erforderlichenfalls erweitert werden. Der Pfarrer als Präses und der König des jeweiligen Jahres gehören dem Vorstand als Beisitzer an.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Oberst, Hauptmann, Adjutanten, Schriftführer und dem Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vermögen der Schützenbruderschaft nach außen. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch jeweils 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand hat die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu überwachen und ihn zu beraten. Bei wichtigen Entscheidungen ist der Vorstand verpflichtet, einen Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Der Vorstand kann gültig beschließen, wenn dessen Mitglieder mindestens volle 24 Stunden vorher eingeladen worden sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen durch Mehrheit beschlussfähig. In dringenden Fällen, wo solch eine Einladung nicht möglich ist, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Er ist verpflichtet, hierüber den Vorstand alsbald in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Wahlen**

Wahlen können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Wahl muss durchgeführt werden, wenn diese beantragt wurde. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Das zu wählende Vorstandsmitglied wird jeweils auf 3 Jahre gewählt. In Ausnahmefällen ist auch eine andere Wahlperiode möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand gewählt werden kann, wer 18 Jahre alt ist. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Schützenbruderschaftsmitglieder.

Wenn sich ein Vorstandsmitglied vereinschädigend verhält und er dadurch zivil- und strafrechtlich belangt wird, kann er durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Beiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.

Auf Antrag werden die Mitglieder beitragsfrei gestellt, die das 75. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass die Personen mindestens 15 Jahre Vereinsmitglied waren.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

Aus der Schützenbruderschaft scheiden mit Verlust eines jeden Anrechts aus:

1. Derjenige, der sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmeldet, mit dem Tage der Abmeldung.
2. Wer sich vereinschädigend verhält und dadurch zivil- bzw. strafrechtlich belangt wird, nachdem ihm rechtliches Gehör gewährt wurde.
3. Ein Mitglied, welches die Satzung gröblich verletzt oder die Zahlung des Jahresbeitrages verweigert.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen der Schützenbruderschaft.

## **§ 10 Schützenfest**

Das Schützenfest wird nach Möglichkeit alljährlich in althergebrachter Weise gefeiert. Die Bruderschaft tritt hierbei mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein. Alles weitere bezüglich des Schützenfestes beschließt die jeweilige Jahreshauptversammlung.

## **§ 11 Vogelschießen**

Vor Beginn des Vogelschießens wird ein Gebet verrichtet. Jeder Schützenbruder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, die Königswürde zu erringen. Zum Schießen können nur diejenigen Mitglieder zugelassen werden, die sich an der Ziehung der Lose beteiligt haben. Die Reihenfolge der Losnummern ist maßgebend. Jeder Schütze hat nach Aufruf seiner Nummer zu schießen. Weigert sich jemand, so kommt der nächstfolgende Schütze zum Schuss. Die Zulassung zur Erringung der Königswürde bleibt dem Vorstand vorbehalten. Wer gegen die Vorstandsbestimmungen der Schießordnung handelt, ferner den Anordnungen oder Befehlen des Vorstandes überhaupt zuwiderhandelt, kann nach Auffassung der Aufsicht unter Umständen des Platzes verwiesen werden.

Mit dem Königsschuss ist eine Prämie verbunden. Die Abholung des Königspaares ist nur im Ortsteil Mönnesee-Stockum möglich.

## **§ 12 Kirchliches**

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich mit der Katholischen Pfarrgemeinde in Möhnensee-Körbecke verbunden. Aus Anlass des Schützenfestes wird eine Hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft gefeiert. Weiterhin ist es Ehrenpflicht, dass an Begräbnissen von verstorbenen Mitgliedern innerhalb der Gemeinde Möhnensee teilgenommen wird. An sämtlichen Prozessionen beteiligt sich die Schützenbruderschaft.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Die vorstehende Satzung kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

## **§ 14 Gemeinnützigkeit**

Die Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977). Vorhandene Mittel bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, lediglich Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 15 Auflösung der Schützenbruderschaft**

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit von zwei aufeinander folgenden Versammlungen, zwischen denen mindestens eine Frist von einem Monat liegen muss, beschlossen werden. Auf einer Jahreshauptversammlung kann über eine Auflösung nicht abgestimmt werden. Bei Auflösung der Schützenbruderschaft fällt ihr Vermögen an die Kirchengemeinde / Ortsteil Stockum-Neuhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Eintragung in das Vereinsregister**

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen Eintragungen der Schützenbruderschaft in das Vereinsregister anzumelden.

## **§ 17 Inkraftsetzung**

Diese Neufassung der Satzung ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. Januar 2006 genehmigt worden. Sie tritt am 14. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 09. Januar 1999 außer Kraft gesetzt.

Unterzeichnet:

Norbert Knappstein  
Franz-Josef Knappstein  
Ludwig Nelle  
Friedhelm Kleiner  
Martin Gerke  
Ludger Löer  
Ferdinand Eickhoff  
Heinz-Josef Peck  
Alois Mühlenberg  
Michael Peck  
Thomas Knappstein  
Markus Redemann

Schützenbruderschaft  
St. Jakobus Stockum -Neuhaus  
Biberstrasse 2 C

59519 Möhnese

Bankverbindung  
Sparkasse Soest  
Kto. Nr. 50553999  
BLZ 414 500 75